VI. ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN

Gemäß § 7 Nr. 8 ROG sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt im Umweltbericht zu benennen. Die Zusammenstellung dieser Maßnahmen soll gemäß § 6a (2) Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz in die Begründung aufgenommen werden.

Ein Schwerpunkt der Überwachung soll gemäß Art. 10 (1) SUP-RL auf den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen (»... um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln ...«). Überwacht werden müssen nur die Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung. Dies soll maßgeblich einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen dienen.
Zu berücksichtigen sind im Prinzip alle Arten von Auswirkungen, also auch die positiven Umweltauswirkungen.[15] Im Hinblick auf möglichen Handlungsbedarf sind erhebliche Belastungswirkungen von Bedeutung, soweit sie

- in der Umweltprüfung als erheblich erkannt und prognostiziert wurden, jedoch in ihrer Intensität von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen, oder
- entgegen der prognostizierten Unerheblichkeit in erheblichem Umfang auftreten.

Überwachungsbedarf

Für eine Überwachung der durch Umsetzung der Ziele bzw. Grundsätze des LEP IV ausgelösten Umweltauswirkungen ist zunächst die Art der einzubeziehenden Wirkungen zu klären. Überwachungsmaßnahmen müssen aus der Aufgabe des LEP, rahmensetzende Vorgaben für nachgeordnete Pläne und Programme aufzustellen, abgeleitet werden. Gegenstand der Überwachung ist demzufolge die Frage, ob bei Umsetzung der getroffenen Vorgaben in nachgeordneten Plänen Abweichungen bezüglich umweltbeeinflussender Inhalte im Vergleich zu den im Rahmen der Umweltprüfung zugrunde gelegten Annahmen auftreten.

Die im LEP IV getroffenen Vorgaben sind teilweise so unkonkret, dass es nicht möglich sein wird, eine ursächliche Bezugnahme beobachteter konkreter Wirkungen in ihrem Ausmaß, ihrer räumlichen Lokalisierung, ihrem zeitlichen Auftreten auf die steuernde Wirkung der Festlegungen des LEP IV herzustellen. Dies trifft für all jene Programminhalte zu, für die im Zuge der Umweltprüfung nur allgemeine Trendaussagen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen möglich waren. Auch ist die Messbarkeit von relevanten Veränderungen des Umweltzustands gegenüber einem prognostizierten Zustand in vielen Fällen nicht gegeben, da dem Umweltbericht keine detaillierten Prognosen

15 Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG (Hrsg.): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Luxemburg 2003, S. 50.

zur künftigen Entwicklung des Umweltzustands ohne Plan zugrunde liegen. Eine Überwachung auf der Ebene konkreter, physischer Umweltwirkungen zum Beispiel im Rahmen der allgemeinen Umweltbeobachtung kann daher erst auf nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll umgesetzt werden.[16]

Für das Monitoring-Konzept zum LEP IV resultieren hieraus unterschiedliche Schwerpunkte:

Monitoring auf der Ebene des Gesamtplans:

Für das LEP IV als koordinierenden ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen der Landesentwicklung für Rheinland Pfalz kann sich ein Monitoring einerseits auf summarische Auswertungen zur Umweltentwicklung in Rheinland-Pfalz im Sinne von **Nachhaltigkeitsindikatoren** beziehen. Diese gesamträumliche Auswertung als Aufgabe der allgemeinen Umweltüberwachung kann zwar nicht in Bezug zu umweltrelevanten Wirkungen der Festlegungen des LEP IV gesetzt werden. Gleichwohl bilden die auf dieser Ebene gewonnenen Informationen einen Beurteilungshintergrund. Relevant sind folgende Aspekte:

- **Freiraumschutz:** Wesentliche gesamtraumbezogene Erkenntnisse werden im Rahmen der medialen Umweltbeobachtung gewonnen. Folgende Freiräume werden aufgrund ihres hohen Naturraumpotenzials als besonders geeignete Nachhaltigkeitsindikatoren angesehen (Ministerium des Innern und für Sport [2003]: Raumordnungsbericht, Kapitel 5. 4 »Naturraumpotenzial«): Naturschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Kernzonen der Naturparke sowie Wasserschutzgebiete. Geeignet ist eine quantitative Bilanzierung der Entwicklung dieser Gebiete (vgl. Karte 10).[17]
- **Bodennutzung/Siedlungsentwicklung:** Als geeigneter Summenindikator kann die Entwicklung der bebauten/versiegelten Flächen – derzeit 4,4 ha/Tag – herangezogen werden (vgl. LEP IV, Begründung, Tabelle 4: Nachhaltigkeitsindikatoren).
- **Ressourcennutzung/Klimaschutz:** Vorgeschlagen wird, analog die in Tabelle 4 des LEP IV dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren heranzuziehen (CO_2-Emission je Einwohner/ Anteil erneuerbarer Energien).

Monitoring auf der Ebene relevanter Einzelaussagen

Da das LEP IV selbst keine hinreichend konkreten Rahmensetzungen enthält, ist eine **Überwachung der Nutzungsentwicklung auf Landesebene** mit begleitender Auswertung bezüglich nicht erwarteter Umweltwirkungen nicht angebracht.

Die Inhalte stellen vielmehr zu einem erheblichen Teil nachrichtliche Übernahmen nutzungsbezogener (raumkonkreter) Festlegungen der regionalen Ebene dar. Daher soll das Monitoring anhand einer Zusammenfassung der **Überwachung der Nutzungsentwicklung** auf regionaler Ebene erfolgen. Schwerpunktmäßig sind die in den regionalen Raumordnungsplänen getroffenen Festlegungen zu prüfen. Für die Durchführung muss eine generelle Aufgabenzuordnung zwischen Landesebene und den regionalen Planungsgemeinschaften festgelegt werden. Auch eine weitgehende Abschichtung auf die regionale Ebene ist möglich. In jedem Fall sollte eine vergleichbare, auf Landesebene abgestimmte Grundsystematik zur Anwendung kommen. Davon ausgehend, werden für einzelne Kapitel des LEP Vorschläge hinsichtlich einer Überwachung zu den dort jeweils prognostizierten Umweltwirkungen gemacht (Tabelle 2).

Zu den Inhalten der folgenden Kapitel des LEP IV soll kein Monitoring erfolgen:

- **1:** Landesplanerische Rahmenbedingungen, aufgrund fehlender Konkretisierbarkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- **2:** Entwicklung von Räumen und Standorten, Abschnitte 2. 1–2. 3, aufgrund fehlender Konkretisierbarkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- **5. 1:** Verkehr, aufgrund der von fachplanerischen Konkretisierungen abhängigen Umweltauswirkungen wird entsprechende Abschichtung vorgeschlagen,

16 A. o. O., S. 64.

17 Eine qualitativ ausgerichtete Überwachung stellt demgegenüber erhöhte Anforderungen, die mit einem angemessenen Aufwand nur durch auf nachgeordneten Planungsebenen angesiedelte Überwachungskonzepte umsetzbar sind.

- **5.3–5.5:** Telekommunikation, Abfallwirtschaft, Katastrophenschutz sowie
- **6:** Finanzströme, aufgrund fehlender Konkretisierbarkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Tabelle 3: Bausteine einer Überwachung von Umweltauswirkungen für Programminhalte des LEP IV

Programminhalt	Berücksichtigung im Rahmen des Monitorings	Ebene des Monitorings und geeignete Kriterien (beispielhaft)
3 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge zusammen mit 2.4 Entwicklung der Gemeinden		
Unterschiedliche Festlegungen, die in der Summe einer Steuerung der Eigenentwicklung der Gemeinden insbesondere im Zusammenhang mit bauleitplanerischen Flächenausweisungen dienen.	Da die umweltrelevanten Wirkungen maßgeblich von der rahmensetzenden Umsetzung durch die Regionalplanung abhängen, muss das Monitoring auf regionaler Ebene erfolgen, jedoch mit Bezug auf die Gemeinden. Grundlage: Regionales Flächenmanagement/ Monitoring gem. LEP IV, Begründung zu Kap. 2.4.3, ggf. in Zusammenhang mit kommunalen Bauflächen- bzw. Baulückenkatastern.	Kriterien zur regionalen Überwachung einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung: a) auf regionaler Ebene: auf regionaler Ebene festgelegte Vorgaben für ein an Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ausgerichtetes Flächenmanagement der Gemeinden (s. u.), b) auf Ebene der Gemeinden: Baulandneuausweisung im Verhältnis zu ... regional festgelegten und gemeindebezogen abgestuften Richtwerten für die Flächenneubeanspruchung (gem. 2.4.3), innerörtlichen Flächenreserven, teilregionalen Prognosen der Bevölkerungsentwicklung; Anteil der Wohnbevölkerung in fußläufiger Entfernung zu Haltestellen des ÖPNV; Zuordnung von Dienstleistungs- und Versorgungszentren zu (zentralen) Haltestellen des ÖPNV (Erreichbarkeitsanalysen).
4 Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur		
4.1 Landschaftsstruktur und natürliche Ressourcen	Die erwarteten umweltrelevanten Wirkungen treten maßgeblich durch regionalplanerische Festlegung freiraumbezogener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein.	Umsetzung Freiraumschutz auf regionaler Ebene: Entwicklung der durch die regionalen Raumordnungspläne festgelegten auf Freiraumschutz bezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, insbesondere soweit die Sicherung über die nach Fachrecht ohnehin bestehende Sicherung hinaus erfolgt.
4.2 Nutzung des Freiraums	Die erwarteten umweltrelevanten Wirkungen treten maßgeblich durch regionalplanerische Festlegung freiraumbezogener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein.	Umsetzung zu den Freiraumnutzungen auf regionaler Ebene: Entwicklung der durch die regionalen Raumordnungspläne festgelegten auf Freiraumnutzung bezogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie entsprechender textlicher Festlegungen.

Programminhalt	Berücksichtigung im Rahmen des Monitorings	Ebene des Monitorings und geeignete Kriterien (beispielhaft)
5 Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur		
5.2 Energieversorgung und Infrastruktur: 5.2.2 Regenerative Energie	Die erwarteten Umweltauswirkungen werden maßgeblich durch konkretisierende regionalplanerische Festlegungen bestimmt. Für die Nutzung nachwachsender Rohstoffe ist eine planerische Konkretisierung über Konzeptstudien vorgesehen. Sie können auf unterschiedlichen Ebenen erfasst werden.	Auf regionaler Ebene, ggf. unter Einbeziehung der kommunalen Ebene: Ansiedlung Windenergie: durch Bilanzierung der installierten Leistung im Verhältnis zu der beanspruchten Fläche auf Grundlage F-Plan/regionaler Raumordnungsplan; Nutzung nachwachsender Rohstoffe: auf Grundlage entsprechender Pläne, z. B. über genutzte Flächenanteile, installierte Leistung; Fotovoltaik: im Außenbereich installierte Leistung.

Einzelheiten zur Durchführung bleiben, entsprechende Entscheidungen vorausgesetzt, einer detaillierten Konzeption und entsprechenden Absprachen und Festlegungen zur Überwachung vorbehalten.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang § 21 des Landesplanungsgesetzes. Im Rahmen der Raumbeobachtung ist von den oberen Landesplanungsbehörden ein Raumordnungskataster zu führen. Gleichzeitig überwachen sie die bei der Durchführung der Raumordnungspläne eintretenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie Mitteilungen über solche Umweltauswirkungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich davon berührt ist. Die Ergebnisse der Überwachung sind regelmäßig der obersten Landesplanungsbehörde, den zuständigen Planungsgemeinschaften und den Behörden, deren Aufgabenbereich davon berührt ist, mitzuteilen.